

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1908

vom 8. Juli 1969

ha.

## Liestal: Aufnahme des Obertors in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Obertor bildet einen Teil der im 13. Jahrhundert entstandenen Stadtbefestigung und geht deshalb in die Zeit der Stadtgründung zurück. Während die anschliessenden Stadtmauern im Laufe der Jahrhunderte durch Gebäude ersetzt wurden, blieb der Turm als Tor, als Stadteingang, bestehen. Die ursprüngliche Zinnenbekrönung, wich im 16. Jahrhundert einem pyramidenförmigen Helm mit kleinem Dachreiter, da anscheinend die strategisch wichtige Zinnenbekrönung nicht mehr notwendig war. Zu einem späteren Zeitpunkt füllte man den davorliegenden Stadtgraben auf, entfernte die Zugbrücke und die zwingerartigen Vorbauten.

Das Tor erhebt sich als hoher, schlanker Bau zwischen den angrenzenden Wohnhäusern. Sein Untergeschoss öffnet sich in einem breiten Spitzbogentor, das als Durchfahrt in die Hauptstrasse dient. Auf der Innenseite lassen ein- und zweiteilige gotische Fenster, ursprünglich nur Mauer-schlitzten, in der Mitte einen Platz für das grosse Zifferblatt der Uhr frei. Ueber der Uhr malte 1950 Otto Plattner den hl. Georg mit dem Drachen und darunter den Rütlichschwur. Die Aussenseite präsentiert sich ähnlich, mit kleiner Holzlaube über dem Tor und einfachen Mauerschlitzen. Unter der Uhr sind ein Fähnrich mit Schweizerfahne und Baselbieterwappen und oberhalb der Uhr Chronos dargestellt, beide ebenfalls von Otto Plattner im Anschluss an die Aussenrenovation von 1950 gemalt. Das befestigte Tor, ein einfaches Durchfahrtstor, wie es im 13. Jahrhundert üblich war, hat durch die reizvolle Bedachung gewonnen und nimmt sich als einzig erhaltenes Tor der Stadt besonders originell aus, sowohl in Stellung als in der Form.

Der Gemeinderat von Liestal hat sich mit Schreiben vom 8. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Die Gemeinde Liestal ist Besitzerin des Obertores.

:/// Das Obertor, gelegen auf Parzelle Nr. 1368,  
ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend  
den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964  
in das Inventar der geschützten Natur- und Bau-  
denkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc.  
können nur mit dem Einverständnis und unter  
Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmal-  
pflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen  
Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal  
Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zu-  
ständigen Grundbuchamt bzw. der Gemeindeverwaltung nach Rück-  
frage beim Verwaltungsgericht, ob eine Beschwerde einging,  
ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal

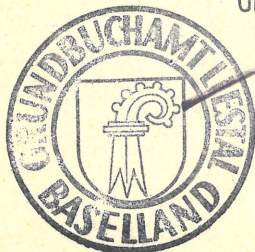
- an die Bauverwaltung Liestal
- an das Grundbuchamt Liestal
- an das Planungsamt
- an die Polizeidirektion
- an das Polizeikommando
- an das Baupolizeiamt (2)
- an die Staatliche Kommission für Natur- und  
Heimatschutz
- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
- an die Baudirektion (2)

Grundbucheintragung.

Die vorstehend beantragte Grundbuch-  
eintragung ist erfolgt.

Liestal, den 10. Sep. 1969

Grundbuchamt Liestal  
Der Grundbuchverwalter:



Der Landschreiber:

*Colmney*

*maix*